

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2011 folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1

In § 2 wird hinzugefügt:

3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich

für den ersten Hund	für den zweiten Hund	für jeden weiteren Hund
100,00 €	150,00 €	200,00 €

2. Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich

für den ersten Hund	für den zweiten Hund	für jeden weiteren Hund
800,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €

3. Als gefährliche Hunde gelten, Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

sowie deren Kreuzungen dieser Rasse untereinander oder mit anderen Hunden.

4. Als gefährliche Hunde nach Abs. 3 gelten –nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist – ferner:

a) Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft eine erhöhte Gefahr der Verletzung von Personen oder Tieren besteht.

b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.

c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben.

d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben und

- e) Hunde, die durch Ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wildvieh oder andere Tiere hetzen und reißen.
5. Für Hunde, die als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ausgefertigt:

(L.S.)

Heiligenhafen, den 14.12.2011

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Stephan Karschnick

(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat